

Gesundheit erhalten: Beihilfe und freie Heilfürsorge

Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen.

Beihilfavorschriften: Hessen

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) geregelt, und zwar im § 193 Absatz 3 VVG.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100% decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL IDUNA Tarifen ab.

Für ambulante und Zahnleistungen beträgt der Beihilfebemessungssatz bei:

Alleinstehenden Beamten	50%
Verheirateten/Verwitweten Beamten	55%

Die 5%-Erhöhung des Bemessungssatzes für verheiratete Beamte gilt nicht, wenn der Ehegatte z. B. selbst beihilfeberechtigt oder pflichtversichert ist oder über der Einkommensgrenze verdient.

Der Bemessungssatz des Beamten erhöht sich für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5% auf max. 70%. Für Versorgungsempfänger erhöht sich der Bemessungssatz um 10%-Punkte. Für stationäre Leistungen erhöht sich der ambulante Beihilfebemessungssatz um 15% auf max. 85%.

Der Beamte und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten jeweils dieselben Bemessungssätze.

Beamtenanwärter

Die Bemessungssätze für Beamtenanwärter in Hessen betragen einheitlich 70% für ambulante Beihilfen bzw. einheitlich 85% für stationäre Beihilfen. Diese Sätze gelten dann auch für die Angehörigen des Anwärters.

Diese Sätze gelten unabhängig davon, wie der Familienstand des Anwärters ist oder ob er berücksichtigungsfähige Angehörige hat.

Berücksichtigungsfähige Kinder

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

Besteht ein Anspruch auf Familienversicherung in der GKV, muss dieser auch genutzt werden, da der Beihilfeanspruch für das Kind weitestgehend entfällt (Ausnahme: stationäre Wahlleistungen).

Sollte der Anspruch auf Familienversicherung enden, kann der bestehende Beihilfeanspruch für das Kind wieder genutzt werden. Damit dieser Wechsel in die private Krankenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich ist, empfehlen wir den Abschluss einer entsprechenden Anwartschaftsversicherung bereits während des Anspruchs auf Familienversicherung.

Berücksichtigungsfähige Ehegatten

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) im vorletzten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG nicht übersteigt. Es gilt der steuerliche Freibetrag des Antragsjahres.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeeinschränkungen können Sie mit dem Ergänzungsschutz von SIGNAL IDUNA ausgleichen.

Eine Mitgliedschaft bei SIGNAL IDUNA erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.

Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

✓ Zahnersatz

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 50% beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50% beträgt die Beihilfe nur 1.250 Euro (50% von 2.500 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.250 Euro.

Aufwendungen für Zahnersatz sind bei Volljährigen erst nach einem Jahr beihilfefähig.

✓ Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)

Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle wird keine Beihilfe mehr gewährt.

✓ Behandlung durch Heilpraktiker

Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) liegen.

✓ Heilbehandlung im Ausland

Beihilfefähig sind die entsprechenden Inlandssätze.

✓ Kosten für Schutzimpfungen

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nicht beihilfefähig.

✓ Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

Der Beihilfeanspruch für stationäre Wahlleistungen wird seit dem 01.11.2015 nur noch gewährt, wenn Beihilfeberechtigte gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Verbeamtung erklären, dass sie auf monatlich 18,90 Euro Besoldung verzichten. Die Erklärung kann bei Verbeamtung auf Widerruf, bei Verbeamtung auf Probe und letztmalig bei Verbeamtung auf Lebenszeit abgegeben werden. Dann bestehen trotzdem noch folgende Einschränkungen:

✓ Zuschlag für gesonderte Unterbringung

Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Die Differenz zum höheren Einbettzimmer wird nicht anerkannt.

✓ Selbstbehalt bei Unterkunft im Zweibettzimmer

Die Beihilfe zieht pro Tag 16 Euro von den beihilfefähigen Aufwendungen ab.

✓ Privatärztliche Liquidation nach der Gebührenordnung für Ärzte

Sie ist grundsätzlich bis zum so genannten „Schwellenwert“ beihilfefähig; mit entsprechender Begründung maximal bis zum Höchstsatz.

✓ Kosten für Rücktransport aus dem Ausland

sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus BeihilfeKOMFORT oder BeihilfeEXKLUSIV Ihre bedarfsgerechte Absicherung.